

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/10 R

L 4 R 446/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 546/07 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.1.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint, da diese nicht mit dem verstorbenen Versicherten rechtswirksam verheiratet gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Gleichzeitig hat sie für den Fall der Zulassung Revision gegen den Beschluss des LSG vom 27.1.2010 eingelegt.
- 3 Die Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat die Revision lediglich für den Fall eingelegt, dass das BSG die Revision zulässt. Damit hat sie die Einlegung der Revision von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht. Rechtsmittel sind jedoch bedingungsfeindlich (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 1*).
- 4 Die Revision war daher nach § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

